

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.03.2025
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: M. Kappus GmbH & Co. KG

Geschäftsnummer: 8 IE 2/18

In dem Insolvenzverfahren M. Kappus GmbH & Co. KG, Mainzer Straße 23, 63456 Hanau (AG Offenbach am Main, HRA 6209), vertr. d.: 1. Kappus-Seifen GmbH (AG Offenbach am Main, HRB 4375), Carl-Legien-Straße 22, 63073 Offenbach am Main, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. Dr.

[illegible]

[REDACTED], (Geschäftsführer), ist die Vergütung des **[REDACTED]bank AG**, 60261 Frankfurt am Main, vertreten durch Frau **[REDACTED]**, durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Festsetzungsbegründung:

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses erhalten für ihre ausgeübte Tätigkeit eine angemessene Vergütung (§ 73 InsO).

Das Gläubigerausschussmitglied Commerzbank AG, vertreten durch Frau [REDACTED] beehrte mit Antrag vom 16.05.2023, eingegangen bei Gericht am 22.05.2023, die Festsetzung seiner Vergütung als Mitglied des Gläubigerausschusses.

Fällig wird der Vergütungsanspruch mit der Beendigung der Tätigkeit als Ausschussmitglied, also spätestens mit der letzten Sitzung des Gläubigerausschusses (vgl. Haarmeyer/ Wutzke/ Förster, 5. Auflage 2014, InsVV zu § 17 Randnummer 23). Da der Insolvenzverwalter am 11.05.2023 die Schlussunterlagen in diesem Verfahren eingereicht hat, ist von der Beendigung der Tätigkeit des Gläubigerausschusses auszugehen.

Regelmäßig beträgt die Vergütung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses nach § 17 Absatz 1 InsVV a. F. zwischen 35 und 95 € je Stunde, sodass sich ein Mittelsatz in Höhe von 65 € je Stunde ergibt. Dieser Mittelsatz entschädigt die gesamte Tätigkeit und sämtliche Aufgaben des Ausschussmitgliedes in einem Insolvenzverfahren, das nach Art und Umfang als Normalverfahren im Sinne des § 2 InsVV anzusehen ist. (vgl. Haarmeyer/ Wutzke/ Förster, 5. Auflage 2014, InsVV zu § 17 Randnummer 26 & 28 sowie Münchener Kommentar, 3. Auflage 2013, InsVV § 17 Randnummer 18-19).

Im vorliegenden Verfahren wurde unter Berücksichtigung der mit erheblichem Haftungsrisiko verbundenen vom Gläubigerausschuss zu treffenden Entscheidungen betreffend die Fortführung bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Anhebung des regelmäßigen Stundensatzes auf 50,-bis 300,-€ in § 17 InsVV für Verfahren, welche nach dem 01.01.2021 eröffnet wurden, der beantragte Stundensatz von 95,-€ für die in den Jahren 2018 bis heute geleistete Tätigkeit als angemessen erachtet. Der dargelegte Zeitaufwand von 130 Stunden für die Gläubigerausschusstätigkeit für die gesamten Kappus-Gruppe ist nachvollziehbar dargelegt und die Umlegung von 10 % des gesamten Zeitaufwandes, also 13 Stunden, auf das Insolvenzverfahren über das Vermögen der M. Kappus GmbH & Co. KG erscheint ebenfalls angemessen.

Die Vergütung war daher antragsgemäß festzusetzen.

Weiterhin hat das Gläubigerausschussmitglied einen Anspruch auf Festsetzung der auf die Vergütung zu

[REDACTED], von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden.

Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift bei dem o. g. Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des o. g. Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde bzw. befristete Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Offenbach am Main, 17.02.2025.